

# Caisse de rémunération des ministères paroissiaux Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger

---

## Reglement

*vom 8 Oktober 2005*

**betreffend die Finanzierung der garantierten Mindestrente für die Priester im Ruhestand**

---

*Die Versammlung der Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger des Kantons Freiburg,*

*gestützt:*

auf Art. 39 bis 46, 58 Absatz 1 Buchstabe b des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg (Statut),

auf Absatz 4.2 und 6. im das Finanzstatut der Priester vom 17. April 2003

auf den Bericht des Exekutivrates vom 16. August 2005,

auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission der KBP vom 3. Oktober 2005,

*beschliesst:*

**Artikel 1. Geltungsbereich:** Dieses Reglement legt die Finanzierung der garantierten Mindestrente für die Priester im Ruhestand im Kanton Freiburg fest.

**Artikel 2.** <sup>1</sup> Die ergänzende Rente, welche den Priestern im Ruhestand eine Mindestrente von 60% des Bruttoreferenzgehaltes gewährleistet, wird an die Priester, die eine Seelsorgerische Tätigkeit im Dienste der Diözese ausgeübt haben, durch die Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger (KBP) ausbezahlt.

<sup>2</sup> Die Indexierung der Mindestrente entspricht derjenigen des Referenzgehaltes.

<sup>3</sup> Die interkantonale Aufteilung der Kosten für Priester, die ein Seelsorgeamt in verschiedenen Kantonen der Diözese ausgeübt haben, bleibt vorbehalten.

**Art. 3.** Die garantierte Mindestrente besteht aus der AHV-Rente, der Rente aus der Pensionskasse der Priester und der ergänzenden Rente gemäss Artikel 2, Absatz 1.

**Art. 4.** <sup>1</sup> Die Finanzierung dieser ergänzenden Rente wird durch den Voranschlag der KBP sichergestellt. Für die Priester im Ruhestand verrechnet die KBP den Pfarreien die Dienste der aktiven Seelsorger bis zu deren vollendeten 75. Altersjahr proportional zu ihrem Tätigkeitsansatz.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise und in Abweichung von Artikel 4.2.1 des Finanzstatuts der Priester vom 17. April 2003, im Einvernehmen zwischen der Diözesanbehörde und den betroffenen Pfarreien, entrichtet die KBP nach Erreichen dieses Alters eine Entlohnung im Verhältnis zum Tätigkeitsansatz. Diese Entlohnung darf den Betrag des Bruttoreferenzgehaltes nicht übersteigen. Sie wird den betroffenen Pfarreien in Rechnung gestellt.

**Art. 5.** <sup>1</sup> Der Exekutivrat ist für den Vollzug dieses Reglementes zuständig. Es tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

<sup>2</sup> Gemäss Artikel 59, Absatz 1 des Statuts ist dieses Reglement dem fakultativen Referendum unterstellt.

<sup>3</sup> Es wird allen Pfarreien und Pfarrherren des Kantons zugestellt.

<sup>4</sup> Es wird im Amtsblatt nur mit seinem Titel und der Angabe veröffentlicht, dass ein Exemplar davon im Sekretariat jeder Pfarrei zur Verfügung der Pfarreimitglieder aufliegt. (Art.130, Reglement vom 25. Oktober 2003 über die Ausübung der kirchlichen politischen Rechte).

*Also beschlossen von der Versammlung der Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger des Kantons Freiburg am 8. Oktober 2005*

Der Präsident:  
Laurent Passer

Der Sekretär :  
Daniel Piller